

VORLÄUFIGE
HABITAT-POTENTIALANALYSE
ZUM BP `GEWERBEGEBIET HOHE BUCHE,
1.ÄNDERUNG`

Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 16. Januar 2021

Inhalt

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	LAGE IM RAUM	3
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
1.4	METHODISCHES VORGEHEN	5
2	BESCHREIBUNG DES BESTANDS	6
3	WIRKUNG DES VORHABENS	8
3.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	8
3.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
3.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
4.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	10
5	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
5.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	11
5.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
5.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	12
5.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	19
	ABKÜRZUNGEN DES TRENDS (SPALTE 3)	20
	ABKÜRZUNGEN DER BESTANDSAUFNAHME IN DEN TABELLEN (SPALTEN 5-6):	20
5.3	STRENG GESCHÜTZTE ARTEN OHNE EUROPÄISCHEN SCHUTZSTATUS	23
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	24
	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	25
	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
7	LITERATURVERZEICHNIS	26
7.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	26
7.2	LITERATUR	26

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 3554 im Gewerbegebiet Hohe Buche soll ein Gebäude mit 4 Wohnmobil - Garagen (8,93 x 3,56 x 3,50m) sowie 3 Pkw- Garagen (2,93 x 6,00 x 2,40m) entstehen. Durch die Lage am Hang sind Stützmauern sowie Fundamente notwendig. Der Vorplatz wird befestigt.

Die vorhandene Hecke soll dabei weitgehend erhalten werden, ergänzende Baumpflanzungen sind entlang der Straße und begleitend zu den Garagen/ Stellplätzen vorgesehen.

Momentan ist auf der Planungsfläche im Randbereich eine Hecke (z.T. mit Steinen) vorhanden. Die Restfläche wird teilweise als Erdlager genutzt, ansonsten besteht sie aus einer Ruderalflur bzw. beginnender Sukzession.

Bei einer Habitatpotentialanalyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Strukturen auch von den in Frage kommenden Arten genutzt werden.

Eine Habitatpotenzialanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausreichend, wenn Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann.

Bei den Kartierungen wurden vor Ort Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten untersucht. Hauptaugenmerk lag dabei auf Gebäude- und Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein können. In sehr seltenen Fällen können Bäume im Siedlungsbereich auch wichtige Lebensräume für Holzkäfer sein. Darüber hinaus wurde auf trockenwarme Lebensräume für Reptilien sowie auf potentielle Schmetterlingslebensräume geachtet. Die Erfassung erfolgte am 11. Januar 2021 in der Vegetationsruhe.

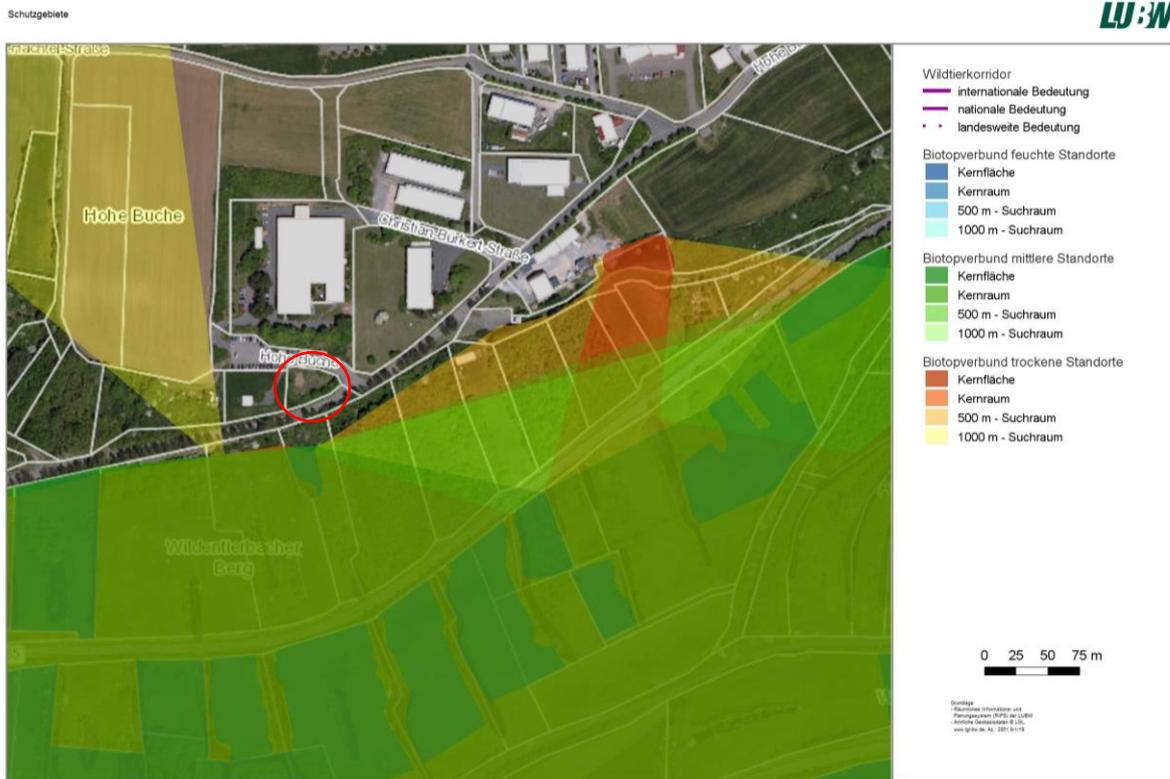
Für die fachgerechte Erfassung wurde um die Planfläche ein Puffer von ~20 m Breite gelegt.

1.2 Lage im Raum



Lage im Raum mit umgebenden Schutzgebieten, Quelle: LUBW

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet an der Straße `Hohe Buche`. Der südlich angrenzende Hang ist als Naturschutzgebiet `Wildentierbacher Berg` und FFH-Gebiet `Taubergrund Weikersheim – Niederstetten` kartiert. Am Hang befinden sich zahlreiche als Biotop kartierte Steinriegel. In einiger Entfernung befindet sich das LSG `Niederstetten` sowie Flachlandmähwiesen und Streuobstbestände.



Plangebiet mit Biotopverbundflächen, Quelle LUBW

Der hochwertige, südlich angrenzende Hang ist ein Kernraum für den Biotopverbund trockener und mittlerer Standorte. Für den Biotopverbund feuchter Standorte und als Wildtierkorridor spielt der Wildentierbacher Berg keine Rolle.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

In § 44 BNatSchG sind Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten formuliert: Nach § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das strengere Schutzregime des § 44 ist in erster Linie auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie;

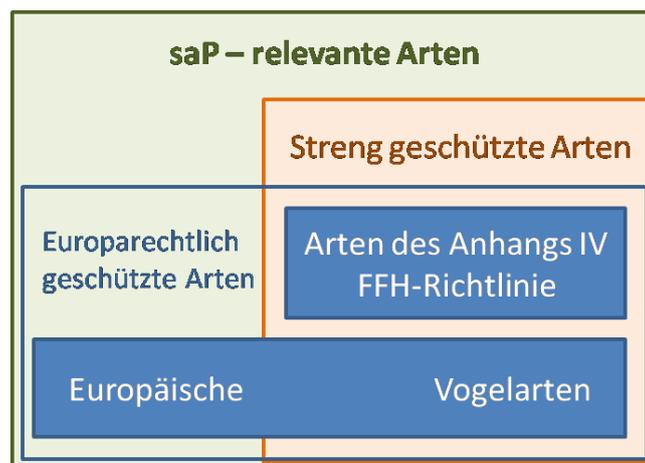
- Arten des Anhang A der europäischen Artenschutzverordnung;
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie;
- Per Rechtsverordnung nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung) „streng geschützte Arten“.

1.4 Methodisches Vorgehen

Es wird überprüft, inwiefern durch das Bauvorhaben (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.



Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euröyöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Beschreibung des Bestands



Plangebiet, Quelle LUBW

Die Nummerierung entspricht der Fotodokumentation



1 Zufahrt zum Wasserhochbehälter



2 Brombeere, Hecke am Fußweg



3 Verlauf Erdwall



4 Straßenbegleitgrün



5 Ruderalfläche



6 Einzelbaum mit Totholz, Zufahrt



7 Lagerfläche für Erde



8 Plangebiet

Das Planungsgebiet wurde (früher) als Erdlagerstätte genutzt. In den Randbereichen stocken die Hecken deshalb teilweise auf einer Aufschüttung.

Die **Hecke** (Brombeergestrüpp, Holunder, Schlehe) **im Bereich des Fußweges** stockt auf einem bis zu ca. 50 cm hohen Erdwall, der teilweise Steine und auch Totholz aufweist.

- Ein Vorkommen von Reptilien ist möglich. Eine Besiedelung könnte von den Steinriegeln im Naturschutzgebiet erfolgt sein.
- Eine Betroffenheit von Vögeln (Strauchbrüter) ist möglich. In der Hecke wurden aktuell jedoch keine Nester entdeckt.
- Im südlichen Bereich (Richtung Birkenstraße) ist ein Vorkommen der Haselmaus möglich.

Die **straßenbegleitende Hecke** wird von der Planung nicht tangiert.

- Ein Vorkommen von Strauch- und Baumbrütern ist wahrscheinlich.

- Auch hier ist ein Vorkommen der Haselmaus möglich.

Durch das Vorhaben wird v.a. die **Ruderalfläche** (mit Wilde Karde, Kratzdistel, viele Obergräser, beginnende Sukzession im Randbereich) mit Erdlager in Anspruch genommen.

- Die Fläche ist als Reptilienhabitat geeignet (Sonnplätze, stellenweise gut grabbare Erde).
- Ein Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingen kann nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten ist möglich.

3 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Vögel, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten (z.B. Reptilien) durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Baumaßnahmen treten kurzzeitig baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse (Kollision mit Baufahrzeugen, Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emission von Schadstoffen) auf.
- Aufgrund der Bauzeiten- und Baufeldbegrenzung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

Die überplanten Flächen (Ruderalfläche, Hecke am Fußweg) bieten für Zauneidechsen, Vögel und Schmetterlinge potentiell geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten oder als Nahrungsgebiet. Nach der Bebauung erfährt das Gebiet eine weitere technische Überprägung.

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Am geplanten Objekt sind keine großflächigen Glasflächen zu erwarten, die zu Irritationen der Vogelwelt führen können.

→ Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden kleinräumig als erheblich eingestuft.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Bebauung sind folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Das Plangebiet ist derzeit durch die Lage zwischen Birkenstraße und angrenzendem Parkplatz teilweise bereits anthropogen geprägt. Eine betriebsbedingte Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Dauerparker nicht zu erwarten. Durch den Betrieb werden daher keine weiteren Barrierewirkungen erwartet.

→ Von übermäßigen betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge im Bereich der Baum-Hecke (entlang der Straße) gelagert werden. Der Mindestabstand zum Kronenbereich beträgt 2m.

V2 Gehölze werden außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 1.10.bis 28.2 auf den Stock gesetzt (Hecke am Fußweg). Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt im Zuge der Erdarbeiten.

V3 Eine Erhebung zur Betroffenheit von Reptilien erfolgt ab April. Gegebenenfalls sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Bereits vor Beginn der Baumaßnahme werden im Baufeld Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten.

Um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, beginnen die Erdarbeiten im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 (5) BNatSchG können Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich umgesetzt werden, wenn bei einem Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erhalten werden können. Diese CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality) müssen vor Beginn des Bauvorhabens als gleichwertige Ersatzlebensräume geschaffen werden. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, damit sie von den betroffenen Arten eigenständig besiedelt werden können.

Erst nach der Erhebung ist absehbar ob CEF-Maßnahmen notwendig sind.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Nachfolgend wird das in Frage kommende Artenspektrum, für das eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erforderlich ist, ermittelt. Liegt das Verbreitungsgebiet einer Art außerhalb des Untersuchungsgebiets oder fehlen entsprechende Habitatstrukturen, so scheidet die Art aus. Es wurden die Arten der FFH-RL aus Anhang IV sowie die Vogelarten der VS-RL Artikel 1 geprüft.

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6):

- V Wirkraum des Vorhabens liegt:
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
 - : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg
- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
 - X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
 - : nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT
 - X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotbestände ausgelöst werden können projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - : Nein
- PO potentiell Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - X: Ja
 - : Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt

- FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von den 14 gelisteten Pflanzenarten liegt nur das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuhs innerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden.

Ein Vorkommen des Europäischen Frauenschuhs wird aufgrund der Ausstattung des Plangebietes ausgeschlossen.

Fazit:

- ➔ Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, Stand 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Canis lupus</i>	Wolf							1	X	X
<i>Castor fiber</i>	Biber	X					2	V	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X					1	1		X
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze							3		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter							3	X	X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs							2	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X				X	G		X
<i>Ursus actor</i>	Braunbär								X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes für den Biber, den Feldhamster und die Haselmaus liegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2013).

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und von Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Ein Vorkommen wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Feldhamster nutzen landwirtschaftliche Anbauflächen zum Graben ihrer Wohnröhren. Das Planungsgebiet ist als Habitat nicht geeignet.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter arten- und blütenreicher Strauchschicht, die ein wichtiges Nahrungselement im Lebensraum bildet. Ein Vorkommen ist an der straßenbegleitenden Hecke möglich. Dieser Bereich wird durch die Planung nicht tangiert.

Fazit:

- Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster und den Biber auf. Ein Vorkommen der Haselmaus ist möglich. Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Fledermäuse

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUS-SCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Zielartenkonzept der LUBW

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					1	2	X	X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X				2	G		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	X	X			X	2	G		
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-fledermaus						0	0	X	X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						--	1		X
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	X					2	2	X	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X			X	1	V		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X					3	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus						R	2	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X					2	V	X	X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X			X	3	V		X
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X			X	2	--		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X					2	D		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X			X	i	V		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus						D	--		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	X			X	i	--		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X			X	3	--		X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus						G	D		X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X			X	3	V		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X			X	1	2		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase						1	1	X	X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase						0	1	X	X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-fledermaus	X	X			X	i	D		X

Die Langflügel-fledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Durch die benachbarten Gebäude sind potentiell Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten vorhanden (Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Braunes und Graues Langohr), die das Planungsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können.

Im Bereich der Gehölze am Wildentierbacher Berg sind zahlreiche Habitatmöglichkeiten in Baumhöhlen bzw. hinter abstehender Rinde vorhanden, z.B. für Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus). Für sie kann das Planungsgebiet zur Futtersuche dienen.

Für überwiegend im/am Wald lebende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) stellt das Plangebiet nur eingeschränkt ein Jagdhabitat dar.

Fazit:

- Das Planungsgebiet selbst bietet derzeit keine potentiellen Fledermaushabitate (Baumhöhlen, abstehende Rinde), allerdings ist es als Jagdhabitat geeignet.
- Habitatmöglichkeiten bestehen an benachbarten Gebäuden im Gewerbegebiet sowie umliegenden Bäumen.
- Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.3 Reptilien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien.

Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coronella austriaca	Schlingnatter	X	X	X		X	3	3		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte						1	1	X	X
Lacerta agilis	Zauneidechse	X	X	X		X	V	V		X
<i>Lacertabilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse						1	2		X
<i>Podarcismuralis</i>	Mauereidechse						2	V		X
<i>Podarcissicula</i>	Ruineneidechse						0	0		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter						1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von Schlingnatter und Zauneidechse in der Region der Planungsfläche liegen.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

Ein Vorkommen der Schlingnatter kann nicht ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist möglich.

Fazit:

- ➔ Das Plangebiet stellt eine potentielle Habitatflächen dar. Eine Kartierung von Schlingnatter und Zauneidechse erfolgt ab April, um ein Vorkommen und eine Betroffenheit abzuklären.
- ➔ Eine Einschätzung der Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG kann erst nach der Kartierung getroffen werden.

5.1.2.4 Amphibien

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (LUBW)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.
Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X					2	2	X	X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						2	V		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X					2	3		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X					2	3		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X					3	--		X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X					G	G		X
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander						--	--		X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					2	V	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten in der Region der Planungsfläche liegen (ZAK).

Das Plangebiet und die direkte Umgebung weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Amphibien auf. Eine Wanderung von Amphibien von beruhigten Gewässerstrukturen am Vorbach in Richtung der bebauten Ortslage ist wenig wahrscheinlich.

Fazit:

- ➔ Das Planungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Amphibienarten auf.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.5 Fische und Flusskrebse

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantische Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*). Im FFH-Gebiet "Taubergrund Weikersheim- Niederstetten" wird zudem die Groppe und der Steinkrebs als relevante Art geführt.

Fazit:

- ➔ Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen bzw. angrenzen, muss keine weitere Prüfung erfolgen.
- ➔ Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.6 Schmetterlinge

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen						2	2		X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter						0	1	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule						1	1	X	X
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X					1	1	X	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X					1	2		X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X					3	3	X	X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter						1	2	X	X
<i>Mauclinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling						2	3		X
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X					3	V	X	X
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X					1	2	X	X
<i>Pamassius apollo</i>	Apollofalter						1	2		X
<i>Pamassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo						1	2		X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X					V	--		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 6 Arten in der Region der Planungsfläche liegen (ZAK).

Der **Gelbringfalter** ist eine Charakterart lichter Wälder, ebenso wie der **Eschen-Scheckenfalter**. Beide Schmetterlinge fliegen ausschließlich in warmen und feuchten Waldbeständen mit lückigem Kronendach oder Grünland-Waldinsel-Mosaiken. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Die Haupt-Lebensräume des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings** sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) abgelegt. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Der Lebensraum des **Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind Pfeifengras- und Feuchtwiesen sowie feuchte Hochstaudenfluren. Die Eier werden einzeln an den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) angeheftet. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Nahrungspflanzen des **Nachtkerzenschwärmers** sind zum einen Nachtkerzen aber auch Weidenröschen. Die Falter benötigen ein feuchtwarmes Mikroklima. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

Das Vorkommen des Großen Feuerfalters und der Spanischen Flagge ist im FFH-Gebiet „Taubergrund Weikersheim – Niederstetten“ bekannt.

Der Lebensraum des **Großen Feuerfalters** sind großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen, Brachflächen und Hochstaudenfluren entlang von Bächen und Gräben. Ein Vorkommen kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Fazit:

- ➔ Das Planungsgebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen der streng geschützten Arten.
- ➔ Für die streng geschützten Schmetterlingsarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kein Tatbestand eines Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

5.1.2.7 Käfer

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Bolbelasmusunicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer						0	0	X	X
<i>Cerambyxcerdo</i>	Heldbock						1	1		X
<i>Cucujuscinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer						R	1	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer						1	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer						1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X					2	2	X	X
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock						2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremiten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Der **Eremit** besiedelt Mulmhöhlen von Baumstubben (bevorzugt Eichen). Diese Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser.

Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher ist ein Vorkommen des Eremiten auf der Planungsfläche ausgeschlossen.

Fazit:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Coleoptera auf der Fläche ausgeschlossen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.8 Libellen

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)

- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer						2	G		X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer						0	1		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer						1	1		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer						1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X					3	2	X	X
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle						2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer angrenzend an den Wirkraum der Planungsfläche liegt.

Fazit:

- Die Planungsfläche selbst erfüllt essentielle Lebensraumkriterien nicht, Vorkommen von streng geschützten Libellen sind ausgeschlossen.
- Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.9 Mollusken

Folgende Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept der LUBW

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Zierlichen Tellerschnecke außerhalb der Region der Planungsfläche liegt (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019). Im FFH- Gebiet "Taubergrund Weikersheim- Niederstetten" ist die Flussmuschel gelistet.

Fazit:

- Im Plangebiet ist kein Gewässer vorhanden.
- Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe ein Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets mit Abschätzen des Artenpotenzials

- Arteninformationen für den Untersuchungsraum, BFN
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2016)
- Verbreitung der Brutvögel Baden-Württembergs (ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG)
- Zielartenkonzept der LUBW

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt.

Abkürzungen des Trends (Spalte 3)

- Betrachtung des langfristigen Erhaltungstrends (50-150 Jahre) nach Roter Liste BW
 - (<) Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - = Brutbestandsveränderung nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung rechtfertigen
 - (>) Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
 - keine Angabe, da Art ausgestorben oder nicht in Roter Liste BW aufgeführt

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 5-6):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
 - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
 - 0 : außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
 - X: Ja
 - 0: Nein
- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
 - X: Ja
 - 0: Nein

Abkürzungen der Spalten RL BW, RL D, V-RL I

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - k. A. Keine Angabe
 - * Nachweis kürzlich erfolgt
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpensneehuhn	--	Bodenbrüter				--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	--	Höhlenbrüter				--	R	
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	(>)	Röhrichtbrüter				R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	(<)	Baumfreibrüter	X			V	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	(<)	Bodenbrüter				1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	(<)	Bodenbrüter				1	--	
<i>Anthus spinoletta</i>	Bergpieper	(<)	Bodenbrüter-Offenland				1		
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	(>)	Baumfreibrüter				3	--	
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	--	Bodenbrüter				0	1	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				V	V	X
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	--	Höhlenbrüter				0	0	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	(<)	Strauchfreibrüter	X		X	2	3	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	(<)	Höhlenbrüter				1	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	(<)	Höhlenbrüter an Steilwänden	X			V	--	X
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland	X			3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	(<)	Bodenbrüter	X			2	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	(<)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	X		X	V	V	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	--	Baumfreibrüter				0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	(<)	Bodenbrüter	X		X	3	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	=	Bodenbrüter	X			V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	(<)	Bodenbrüter				V	2	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	--	Felsenbrüter				0	0	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	(>)	Höhlenbrüter				--	V	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	(<)	Höhlenbrüter (Strauchfrei- und Bodenbrüter)	X		X	V	V	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	(<)	Strauchfreibrüter Baumbrüter	X			3	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	(<)	Bodenbrüter Strauchfreibrüter	X		X	V	V	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland	X			1	3	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	(<)	Höhlenbrüter	X			2	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland				1	1	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	--	Bodenbrüter-Of- fenland				0	1	X
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			3	3	X
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	(<)	Bodenbrüter-Of- fenland				1	2	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	(<)	Gebäudebrüter	X		X	V	V	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland				1	V	X
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	--	Bodenbrüter- Of- fenland				0	1	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	(<)	Bodenbrüter- Of- fenland	X			1	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	(<)	Strauchfreibrüter	X		X	V	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	=	Röhrichtbrüter				R	3	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	(<)	Höhlenbrüter	X			V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	(<)	Bodenbrüter				1	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	--	Bodenbrüter - Offenland				0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	(<)	Baumfreibrüter	X		X	2	V	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	=	Bodenbrüter				V	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	(<)	Bodenbrüter				1	3	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	--	Felsenbrüter / Gebäudebrüter				--	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	(<)	Gebäudebrüter Höhlenbrüter	X		X	V	--	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X		X	V	3	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	(<)	Bodenbrüter				2	1	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtreiher	(<)	Baumfreibrüter				R	2	X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	(<)	Bodenbrüter	X			1	3	X
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	--	Bodenbrüter				--	R	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter				3	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	(>)	Röhrichtbrüter				R	R	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			1	2	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X			3	3	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			1	2	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	(<)	Baumfreibrüter				1	--	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	X			3	--	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	--	Röhrichtbrüter				0	3	X
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	--	X
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	--	Bodenbrüter				0	0	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	(<)	Strauchfreibrüter				1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	--	Baumfreibrüter	X			--	V	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	--	Bodenbrüter				0	3	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter				1	2	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	--	Baumfreibrüter				0	0	X
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	--	Baumfreibrüter				0	1	X
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	(<)	Bodenbrüter	X			V	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	(>)	Bodenbrüter				R	R	X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	--	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter				0	0	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	(<)	Baumfreibrüter / Felsenbrüter	X			3	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	--	Baumfreibrüter / Felsenbrüter				0	2	X
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	--	Strauchfreibrüter				--	3	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	--	Bodenbrüter				--	3	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	--	Felsenbrüter Baumfreibrüter				0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	(<)	Bodenbrüter / Felsenbrüter				1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	--	Höhlenbrüter				0	0	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	(<)	Bodenbrüter	X			V	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	=	Bodenbrüter				R	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	(>)	Bodenbrüter				V	--	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	(<)	Bodenbrüter	X			3	V	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X			2	3	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	--	Bodenbrüter				0	0	X
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	(<)	Bodenbrüter				1	3	X
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	(<)	Gebäudebrüter / Felsenbrüter / Baumfreibrüter	X			V	--	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	2	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	-	Bodenbrüter				0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	(<)	Höhlenbrüter (in Steilwänden)				3	V	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			V	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			2	2	X
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X			2	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	--	Felsenbrüter				0	0	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	(<)	Bodenbrüter	X			V	V	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	(<)	Bodenbrüter / Röhrichtbrüter	X			2	V	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	(<)	Höhlenbrüter	X			V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	--	Bodenbrüter				--	R	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	(<)	Höhlenbrüter				R	2	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	(<)	Baumfreibrüter (Gebäudebrüter)				V	3	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	(<)	Höhlenbrüter	X			2	2	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	=	Baumfreibrüter	X			--	3	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	(<)	Höhlenbrüter	X			V	3	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	(<)	Bodenbrüter				1	2	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	(<)	Bodenbrüter- Of-fenland	X			V	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X			1	2	X
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	(<)	Strauchfreibrüter				3	3	
<i>Caprimulgus eruopaeus</i>	Ziegenmelker	(<)	Bodenbrüter	X			1	3	X
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter				1	1	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	(<)	Baumfreibrüter				1	3	
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter				2	2	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	--	Bodenbrüter				0	1	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	(<)	Röhrichtbrüter	X			2	V	

Bei der Begehung wurden zwei Rabenkrähen im Überflug sowie eine Blaumeise im Bereich der Parkplätze festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet bietet mit der Hecke entlang der Straße ein potentielles Habitat für **Baumfreibrüter**.

Die vorhandenen Bäume bieten derzeit kein Habitat für **Höhlenbrüter** wie z.B. verschiedene Meisenarten, Spechte und Feldsperling.

Die vorhandenen Hecken und deren Randbereiche können **Strauch- und Bodenbrütern** als Bruthabitat dienen. Durch die Inanspruchnahme der Hecke am Fußweg fallen kleinräumig potentielle Bruthabitate weg. Die umgebenden Flächen bieten jedoch zahlreiche Bruthabitate.

Im Gewerbegebiet können **Gebäudebrüter** vorkommen (z.B. Mehlschwalbe), die das Plangebiet als kleinräumigen Bereich der Nahrungsbeschaffung nutzen

Offenland-Bodenbrüter, Felsenbrüter sowie Röhrichtbrüter sind im Planungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Das Planungsgebiet ist geeignet als **Nahrungshabitat** für granivore und insektenfressende Arten. Aufgrund der Lage werden sich carnivore Arten eher weniger einstellen.

Fazit:

- ➔ Das Plangebiet bietet potentiell ein Habitat für Baum-, Strauch- und Bodenbrüter. An den Bäumen wurde bei der Begehung keine vorjährigen Brutnester vorgefunden.
- ➔ Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet sind eher ubiquitäre Arte wie z.B. Amsel, Singdrossel, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Haus- und Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz oder Zaunkönig zu erwarten. Durch den angrenzenden, strukturreichen Wildentierbacher Berg können jedoch auch seltenere Vogelarten auftreten (z.B. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Neuntöter, Heckenbraunelle, Fitis, Nachtigall, Zilpzalp, Mönchs-, Dorn- oder Klappergrasmücke), die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.
- ➔ Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme (§39 Abs. 5 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

5.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine weiteren streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde die mögliche Betroffenheit von Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Pflanzen

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf.

Säugetiere

Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Feldhamster und den Biber auf. Eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Haselmaus wird durch die Baufeldbegrenzung vermieden.

Fledermäuse

Das Planungsgebiet selbst bietet derzeit keine potentiellen Fledermaushabitate (Baumhöhlen, abstehende Rinde), allerdings ist es als Jagdhabitat geeignet.

Reptilien

Das Plangebiet stellt eine potentielle Habitatflächen dar.

Eine Kartierung von Schlingnatter und Zauneidechse erfolgt ab April, um ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit abzuklären.

Amphibien, Fische und Krebse, Mollusken, Libellen

Im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung kommen keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Das Planungsgebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen der streng geschützten Arten.

Käfer

Aufgrund fehlender Habitateignung ist ein Vorkommen des streng geschützten Eremiten ausgeschlossen.

Vögel

Das Plangebiet bietet potentiell ein Habitat für Baum-, Strauch- und Bodenbrüter. An den Bäumen wurde bei der Begehung kein Nest vorgefunden.

Aufgrund der Lage im Gewerbegebiet sind eher ubiquitäre Arten wie z.B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Haussperling, Singdrossel, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Hausrotschwanz oder Zaunkönig zu erwarten. Durch den angrenzenden, strukturreichen Wildentierbacher Berg können jedoch auch seltenere Vogelarten auftreten (z.B. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Fitis, Nachtigall oder Klappergrasmücke), die das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG unter Berücksichtigung der folgenden konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes, so dass kein Baumaterial und keine Baufahrzeuge im Bereich der Baum-Hecke (entlang der Straße) gelagert werden. Der Mindestabstand zum Kronenbereich beträgt 2m.

V2 Gehölze werden außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 1.10.bis 28.2 auf den Stock gesetzt (Hecke am Fußweg). Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt im Zuge der Erdarbeiten.

V3 Eine Erhebung zur Betroffenheit von Reptilien erfolgt ab April. Gegebenenfalls sind CEF-Maßnahmen notwendig.

Bereits vor Beginn der Baumaßnahme werden im Baufeld Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum unattraktiv zu gestalten.

Um ein erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien zu minimieren, beginnen die Erdarbeiten im Zeitraum April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September.

→ Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUERE SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

7.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutzpraxis Artenschutz 11: 1 - 239

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Kraft Druck GmbH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Greiserdruck, Rastatt. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81

Weber, S.(2013): Artenschutz an Gebäuden – Möglichkeiten und Erfahrungen im Gebäudebrüterschutz. – ANLiegen Natur 35(2): 65–70, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen.